

LHM Services GmbH  
München

Prüfungsbericht  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
D. Prüfungsdurchführung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	11
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Bewertungsgrundlagen	13
2. Zusammenfassende Beurteilung	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	15



## Anlagen

- 1 Lagebericht und Jahresabschluss
  - 1.1 Lagebericht
  - 1.2 Bilanz
  - 1.3 Gewinn- und Verlustrechnung
  - 1.4 Anhang
- 2 Rechtliche Verhältnisse
- 3 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt  
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HRA/HRB	Handelsregister - Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LHM	Landeshauptstadt München
LHM-S	LHM Services GmbH, München
PS	Prüfungsstandard
RBS	Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München
SWM-Konzern	Stadtwerke München Konzern
SWM GmbH	Stadtwerke München GmbH, München
SWM Services	SWM Services GmbH, München



## A. Prüfungsauftrag

Der Aufsichtsrat der LHM Services GmbH, München, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „LHM-S“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Aufsichtsratsitzung vom 11. Mai 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (Anlage 3).

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.



## B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die LHM Services GmbH

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LHM Services GmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der LHM Services GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den



deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um



als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



## C. Grundsätzliche Feststellungen

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Gesellschaft trägt seit dem 1. April 2019 vollumfänglich die operative Verantwortung für die IT- und TK-Infrastruktur an den Standorten der Bildungseinrichtungen.
- In 2021 hat die Gesellschaft ihre Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-Pandemie durch geeignete Maßnahmen, wie erweiterte IT-Ausstattungen, WLAN-Basisausleuchtung und Vor-Ort-Betreuung, fortgesetzt.
- Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft umfassende Maßnahmen zum Personalaufbau durchgeführt, um das erweiterte operative Geschäft erfüllen zu können. Dabei wurde die durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 211 in 2020 auf 252 in 2021 erhöht. Dementsprechend erhöhte sich der Personalaufwand von TEUR 17.680 auf TEUR 21.881.
- Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 163.370 (Vj. TEUR 121.794) und betreffen Erlöse aus der Erbringung von IT- und TK-Leistungen in Höhe von TEUR 155.088 (Vj. TEUR 115.289) und Erlöse aus dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen in Höhe von TEUR 8.282 (Vj. TEUR 6.505).
- Der Materialaufwand folgte entsprechend der Entwicklung der Umsatzerlöse und erhöhte sich von TEUR 97.823 auf TEUR 133.956. Dabei stieg der Materialaufwand aus der Wertschöpfungskette IT- und TK-Leistungen von TEUR 91.625 auf



TEUR 126.600 an. Der Materialaufwand aus der Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen liegt bei TEUR 7.356 (Vj. TEUR 6.198).

- Die Gesellschaft realisierte im Berichtsjahr ein Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von TEUR 3.653 (Vj. TEUR 1.177). Dieses wird entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die SWM GmbH abgeführt.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. Juni 2013 mit der Stadtwerke München GmbH ist durch Kündigung zum 31. Dezember 2021 beendet.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussage hinzuweisen:

- Für das Geschäftsjahr 2022 erwartet die Geschäftsführung aufgrund der stabilen vertraglichen Situation im Bereich IT-Leistungen einen Umsatz im unteren dreistelligen Millionenbereich und ein positives Ergebnis nach Steuern auf Vorjahresniveau.
- Aufgrund der Ende 2021 beschlossenen Veräußerung des Geschäftsbereiches Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen an die SWM GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 wird in künftigen Geschäftsjahren kein Ergebnis aus diesem Geschäftsbereich erzielt werden.
- Es wird mit einem weiteren Anstieg der Beschäftigtenzahl für 2022 gerechnet.
- Die Geschäftsführung hat sich mit den Folgen der Corona-Pandemie, den Folgen des Ausbruchs des Krieges zwischen Russland und der Ukraine sowie deren Einfluss auf die Risikopositionen beschäftigt. Risiken bestehen insbesondere in der problematischen Liefersituation von IT-Equipment, welche durch die Geschäftsführung kontinuierlich beobachtet wird und Bestellungen entsprechend ausgerichtet werden.



## D. Prüfungsdurchführung

### I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags betreffen die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sowie die Aufstellung eines Lageberichts. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Bei der Organisation der Buchführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter davon ausgegangen, dass die Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) nicht zur Anwendung kommen, obwohl die Gesellschaft zu einer im Elektrizitäts- und Gasbereich tätigen Gruppe von Unternehmen, d. h. einem „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ i. S. d. § 3 Nr. 38 EnWG, verbunden ist (i. S. d. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24 vom 29. Januar 2004, S. 1), da die Gesellschaft selbst nicht im Elektrizitäts- oder Gassektor tätig ist, auch nicht durch mittelbares oder unmittelbares Erbringen von energiespezifischen Dienstleistungen und somit den spezialgesetzlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von § 6b EnWG nicht unterliegt.

Im Rahmen der Erweiterung des Prüfungsauftrags haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft.



## II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- Analyse des Prozesses der Umsatzrealisierung;
- Prüfung des Vorhandenseins und der Bewertung von Forderungen;

- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen;
- Abstimmung der Salden im Verbundbereich;
- Prüfung gemäß § 53 HGrG;
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Die Arbeit eines vom Unternehmen eingesetzten Versicherungsmathematikers wurde für unsere Prüfung der Bilanzierung der Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen, für Jubiläumszuwendungen und für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen als Prüfungsnachweis genutzt. Wir haben, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Sachverständigen für die Ziele unserer Abschlussprüfung die Kompetenz, die Fähigkeiten und die Objektivität des Sachverständigen beurteilt, ein Verständnis von der Tätigkeit des Sachverständigen gewonnen und die Eignung der Tätigkeit des Sachverständigen als Prüfungsnachweis für die relevante Aussage beurteilt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.
- Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.
- Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

### III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.



## E. Feststellungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Aufgrund unserer Prüfung ergaben sich die nachfolgend beschriebenen Beanstandungen, die nicht zu einer Modifizierung der eingangs getroffenen Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder eines Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk geführt haben, da wir insbesondere durch den Einsatz von Datenanalysetechniken und anderer aussagebezogener Prüfungshandlungen zu dem Schluss gekommen sind, dass kein Risiko falscher Erfassung von Geschäftsvorfällen in der Buchführung mit der Folge wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss besteht. Für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens sind die Sachverhalte jedoch unseres Erachtens von Bedeutung:





Im Rahmen der Aufbauprüfung der generellen IT-Kontrollen des Systems SAP ERP KWP haben wir im Bereich des Zugriffs- und Berechtigungsmanagements Dokumentations- und Kontrollschwächen festgestellt. Diese betreffen insbesondere folgenden Sachverhalt:

- Eine regelmäßige und vollständige Überprüfung der auf Ebene der Applikation angelegten Benutzerkonten hinsichtlich der Angemessenheit der vergebenen Benutzerberechtigungen findet nicht ausreichend statt.

Die Gesellschaft macht hinsichtlich der Angaben zu § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zu Recht Gebrauch.

Die Gesellschaft hat in Erwartung des Eintritts der entsprechenden Voraussetzungen von der Erleichterung des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht und auf die Angabe und Aufschlüsselung des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars verzichtet.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Bewertungsgrundlagen

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang.

### 2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



## F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

### Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir in Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG fest:

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Im Übrigen verweisen wir auf die im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs (Anlage 3) dargelegten Feststellungen.



## G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der LHM Services GmbH, München, sowie über unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Berlin, 31. März 2022

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signed by: HOFMANN MARTIN

Hofmann  
Wirtschaftsprüfer

Signed by: HERLITZ JANA

Herlitz  
Wirtschaftsprüferin



LHM Services GmbH  
München

Lagebericht und Jahresabschluss  
31. Dezember 2021

## **Lagebericht 2021**

### **LHM Services GmbH, München**

#### **Gliederung**

- 1. Geschäftsmodell**
- 2. Wirtschaftsbericht**
- 3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**

#### **1. Geschäftsmodell**

Die LHM Services GmbH (LHM-S) ist ein Tochterunternehmen der Stadtwerke München GmbH.

Gegenstand der LHM-S ist die Errichtung der technischen Toilettenanlagen (bis 31. Dezember 2021), der Betrieb und die Betriebsführung von Gebäuden und technischen Anlagen sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.

Darüber hinaus erbringt sie weitere im kommunalen Interesse liegende Dienstleistungen. Im Wesentlichen sind das Leistungen für die Landeshauptstadt München (LHM) und deren Unternehmen, insbesondere durch die Erbringung von IT- und TK-Leistungen für Münchner Bildungseinrichtungen.

Die LHM-S wird über die Wertschöpfungsstufen IT- und Telekommunikationsleistungen (IT- und TK-Leistungen) und die Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen gesteuert.

#### **IT- und TK-Leistungen**

Mit Beschluss des Stadtrates der LHM vom 27. Juni 2018 wurde die LHM-S beauftragt, umfangreiche IT- und TK-Leistungen für Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und weitere pädagogische Einrichtungen für die LHM zu erbringen. Die LHM ist Sachaufwandsträger für Münchner Schulen und darüber hinaus ist sie verantwortlich für den Betrieb von städtischen Kindertagesstätten, von Sportstätten und sonstigen pädagogischen Einrichtungen.

#### **Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen**

Als Basis für die Betriebsführung der öffentlichen Toilettenanlagen in den U-Bahnhöfen und an den oberirdisch gelegenen Haltestellen in München dient der geschlossene Betriebsführungsvertrag zwischen der LHM-S und der LHM. Zum Leistungsumfang der LHM-S zählen dabei die Reinigung inkl. Reinigungskontrolle, die Wartung, Instandhaltung und Sanierung aller Toilettenanlagen. Die LHM-S erhält für die durch sie erbrachten bzw. beauftragten Leistungen eine Vergütung von der LHM. Der Bereich Toiletten wurde zum 31. Dezember 2021 an die Stadtwerke München GmbH verkauft.

## 2. Wirtschaftsbericht

### Geschäftsverlauf

#### IT- und TK-Leistungen

Die LHM-S trägt seit dem 1. April 2019 die operative Verantwortung für die IT- und TK- Infrastruktur an den Standorten der Bildungseinrichtungen.

Zur Etablierung eines industrienahe Standards für IT- und TK- Leistungen an den Münchner Bildungseinrichtungen wird intensiv an einem integrierten mehrjährigen Zukunftsprogramm gearbeitet. Durch das Zukunftsprogramm wird eine zentrale Rechenzentrumsinfrastruktur mit virtuellen Lern- und Arbeitsplätzen implementiert. Für das gemeinsame und kollaborative Lernen und Arbeiten sowie die digitale Organisation werden digitale Plattformen zur Zusammenarbeit aufgebaut und die Prozesse der Schul- und Kita-Organisation digitalisiert.

Um die Bildungseinrichtungen in der aktuellen Covid-19-bedingten Ausnahmesituation noch breiter und unmittelbarer unterstützen zu können, wurde eine entsprechende Anpassung und das Vorziehen einiger Maßnahmen aus dem Zukunftsprogramm Ende 2020 beschlossen. Auf der Umsetzung dieser „Digitalen Unterstützungsmaßnahmen“ lag im Jahr 2021 der Fokus:

Es wurde eine „Pop-Up-WLAN-Lösung“ mit insgesamt 2.000 ausgelieferten LTE-Routern an 265 Schulen im zweiten Quartal 2021 umgesetzt. Damit verfügen seit Schuljahresbeginn 2021 alle Schulen, an denen es die baulichen Voraussetzungen zulassen, über eine WLAN-Basisausleuchtung für den digital-gestützten Unterricht.

Zudem wurde an 55 Bildungseinrichtungen eine festinstallierte WLAN-Ausleuchtung ausgerollt. Um den WLAN-Ausbau weiter zu beschleunigen, wurde zwischen dem städtischen Eigenbetriebe der LHM it@M und der LHM-S ein Kooperationsmodell abgestimmt. Die LHM-S übernimmt zukünftig die Aufgaben an der Kundenschnittstelle zu den Bildungseinrichtungen, während it@M sich auf die Bereitstellung und den Betrieb der Netz- und Telefonie-Plattformen fokussiert.

10.000 mobile Dienstgeräte für die Münchner Lehrkräfte wurden wie geplant bis Dezember 2021 vollständig ausgerollt.

787 Bildungseinrichtungen wurden mit erhöhter personeller Ausstattung für regelmäßige Vor-Ort-Betreuung und Back-Office Support unterstützt.

Video-Conferencing-Systeme wurde an die Schulen ausgeliefert (654 Konferenzsysteme, 265 Headsets und 218 Webcams). Die Zielsetzung, alle Schulen mit einer Video-Conferencing-Lösung auszustatten, wurde damit erreicht.

Aufgrund der Covid-19-bedingten Rahmenbedingungen erfolgte insbesondere die betriebliche Kommunikation verstärkt flexibel und bedarfsorientiert, um die Bildungseinrichtungen bei den veränderten Anforderungen zu unterstützen.

Im operativen Betrieb hat die LHM-S unter anderem über 15.800 Tablets und rund 790 Laptops für sozial benachteiligte Schüler\*innen ausgerollt. MS Teams für den digital-gestützten Unterricht wird weiterhin mit mehr als 110.000 Accounts an rund 300 Schulen betreut. Der Windows-10 Rollout und die Ablösung von LiMux im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde im 4. Quartal 2021 sowie im 1. Quartal 2022 abgeschlossen.

Insgesamt ist die Anzahl der betreuten Endgeräte seit dem Verantwortungsübergang im April 2019 von rund 40.000 auf rund 80.000 (nur Tablets, PCs, Notebooks und All-In-One-Rechner) erheblich gestiegen.

Im Berichtsjahr wurde die Neuaufstellung der Zusammenarbeit zwischen der LHM-S und der LHM initiiert. Ziel ist es dabei, einen Übergang der LHM-S als direkte Tochter der LHM mit dem Zieldatum 01. Januar 2023 sicherzustellen.

Die Liefersituation von IT/TK-Equipment seitens der Hersteller ist weiterhin problematisch. Es besteht eine große Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Geräte, was die Planungen zur Umsetzung der IT-Ausstattung an den Bildungseinrichtungen beeinflusst und zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand führt.

Die LHM-S befindet sich nach wie vor im Personalaufbauprozess. Die Personalgewinnung war vor dem Hintergrund der übergeordneten Rahmenbedingungen bei der Besetzung von Fach- und Führungskräften erfolgreich. Mit einer umfassenden Recruiting-Kampagne wurde die nachhaltige Gewinnung von Fach- und Führungskräften gesichert. So konnten im Geschäftsjahr 57 neue Mitarbeiter\*innen für eine Tätigkeit bei der LHM-S gewonnen werden. Zudem erhält die LHM-S, insbesondere bei Projektthemen übergangsweise Unterstützung von im Schnitt 97 externen Mitarbeiter\*innen. Ebenso wurde der Aufbau der Ausbildungsplätze für IT-Fachkräfte fortgeführt.

### **Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen**

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem dadurch angespannten öffentlichem Haushalt, wurde die Zeit für die Sanierung und Umbau der neu hinzugekommenen Toilettenanlagen bis 2024 gestreckt. Aufgrund dessen wurden bis Anfang Dezember noch keine neue Anlage eröffnet. Derzeit sind 29 Toiletten saniert, umgebaut und eröffnet, elf Toiletten befinden sich derzeit in der Sanierungs- und Umbauphase und mit 16 Toiletten ist noch nicht begonnen worden.

Der Bereich Münchner Toiletten wurde zum 31. Dezember 2021 an die Stadtwerke München GmbH verkauft.

### **Lage**

#### Ertragslage

Die Gesellschaft realisierte im Geschäftsjahr 2021 ein Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von 3.653 Tsd. EUR (Vorjahr: 1.177 Tsd. EUR). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf des Geschäftsbereiches Toiletten an die SWM GmbH.

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 163.370 Tsd. EUR (Vorjahr: 121.794 Tsd. EUR). Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus den Leistungen im Bereich IT- und TK-Dienstleistungen, die sich im Berichtsjahr um 39.799 Tsd. EUR auf 155.088 Tsd. EUR erhöhten. Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen betragen 8.282 Tsd. EUR (Vorjahr: 6.505 Tsd. EUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen im Wesentlichen aufgrund des Verkaufs des Bereichs Münchner Toiletten um 913 Tsd. EUR auf 2.973 Tsd. EUR an.

Dieser Entwicklung ist auch der Materialaufwand mit einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 36.133 Tsd. EUR auf 133.956 Tsd. EUR gefolgt und ergibt sich vor allem aus IT- und TK-Leistungen in Höhe von 126.600 Tsd. EUR (Vorjahr: 91.625 Tsd. EUR). Der Materialaufwand aus der Betriebsführung von öffentlichen Toilettenanlagen liegt bei 7.356 Tsd. EUR (Vorjahr: 6.198 Tsd. EUR).

Der Personalaufwand beträgt 21.881 Tsd. EUR (Vorjahr: 17.680 Tsd. EUR). Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die im Geschäftsjahr neu eingestellten Mitarbeiter\*innen für die Erbringung von IT- und TK-Leistungen zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich um 1.488 Tsd. EUR auf 5.046 Tsd. EUR. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem geringeren Bedarf an Beratungsleistungen.

Der Gewinn wird entsprechend des Gewinnabführungsvertrags an die Stadtwerke München GmbH abgeführt. Der Gewinnabführungsvertrag wurde durch Kündigung zum 31. Dezember 2021 beendet.

### Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich insbesondere aufgrund des gestiegenen Geschäftswachstums, um 13.786 Tsd. EUR auf 34.885 Tsd. EUR.

Das Umlaufvermögen beinhaltet vor allem Forderungen gegen die Gesellschafterin in Höhe von 20.593 Tsd. EUR (Vorjahr: 8.847 Tsd. EUR) sowie Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 8.781 Tsd. EUR (Vorjahr: 10.730 Tsd. EUR).

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin sind im Wesentlichen aufgrund der Cash-Pooling-Forderung angestiegen.

Das Eigenkapital liegt bei 25 Tsd. EUR. Die Rückstellungen in Höhe von 5.525 Tsd. EUR stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 977 Tsd. EUR an. Das ist im Wesentlichen auf höhere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zurückzuführen. Die Rückstellungsquote beträgt 15,8 % (Vorjahr: 21,6 %).

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 29.037 Tsd. EUR (Vorjahr: 14.768 Tsd. EUR). Diese erhöhten sich insbesondere aufgrund des gestiegenen Geschäftswachstums. Die erhaltenen Anzahlungen wurden an die Stadtwerke München GmbH verkauft. Diese betrafen den Bereich Münchner Toiletten.

### Finanzlage

#### *Cashflow*

Die Finanzlage der Gesellschaft stellt sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt dar:

	2021 Tsd. EUR	2020 Tsd. EUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.116	9.247
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.177	-1.218
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	9.939	8.029
Finanzmittelbestand zum 01.01.	17.723	9.694
Finanzmittelbestand zum 31.12.	27.662	17.723

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund der positiven Entwicklung des Working Capital verbessert. Der Finanzmittelbestand besteht aus der Cash-Pooling-Forderung gegen die Stadtwerke München GmbH in Höhe von 27.662 Tsd. EUR.

#### *Liquidität*

Die LHM-S ist in das Cash-Pooling der Stadtwerke München GmbH mit einbezogen. Ihre liquiden Mittel werden im Rahmen des Cash-Poolings bei der Stadtwerke München GmbH angelegt und sind im Saldo der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin erfasst.

Die Liquidität war im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.



## **Soll-Ist-Vergleich**

### *Finanzielle Leistungsindikatoren*

Die Umsatzerlöse liegen im unteren dreistelligen Millionenbereich und entsprechen den Erwartungen. Es wurde ein positives Ergebnis nach Steuern erwirtschaftet, welches über den Erwartungen liegt.

### *Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*

Die Leistungsfähigkeit der LHM-S zeigt sich nicht nur in wirtschaftlichen Kennzahlen, sie wird auch durch weitere Einflussfaktoren bestimmt. Der Aufbau der eigenen Mitarbeiter\*innen sowie deren Kompetenzprofile spielen eine wichtige Rolle für die weitere Unternehmensentwicklung.

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 252 (Vorjahr: 211) Arbeitnehmer\*innen (davon 188 männlich und 64 weiblich), zwei Aushilfen (Vorjahr: zwei) (davon einer männlich und eine weiblich) und 25 (Vorjahr: 24) Auszubildende beschäftigt. Damit liegt der Mitarbeiterbestand leicht unterhalb der Erwartungen.

## **3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**

### **Prognosebericht**

Es ist vorgesehen, dass die LHM sämtliche Geschäftsanteile der LHM-S von der Stadtwerke München GmbH mit wirtschaftlichem Stichtag zum 01. Januar 2023 erwirbt. Dazu wurde ein organisationsübergreifendes Projekt von den SWM aufgesetzt, dass den Übergang der LHM-S von den SWM in die Zuständigkeit der LHM/RIT vorbereitet.

Im Rahmen eines mit dem IT-Referat abgestimmten Modells übernimmt die LHM-S im Bereich der TK-Leistungen zukünftig die Aufgaben an der Kundenschnittstelle zu den Bildungseinrichtungen, während sich der städtische IT-Dienstleister it@M auf die Bereitstellung und den Betrieb der Netz- und Telefonie-Plattformen fokussiert.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb von Toilettenanlagen wurden mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 an die Stadtwerke München GmbH veräußert. Somit wird in künftigen Geschäftsjahren keine Ergebnisse mehr aus diesem Geschäftsbereich in der LHM-S ausgewiesen werden.

Aufgrund der vertraglichen Situation bei der weitergeführten Wertschöpfungsstufe IT-Leistungen wird von einem stabilen und im Grunde wirtschaftlich risikofreien Geschäftsverlauf in den Folgejahren ausgegangen. Wir erwarten auch nach einem Übergang des Toilettengeschäfts zur Stadtwerke München GmbH einen Umsatz im unteren dreistelligen Millionenbereich und ein positives Ergebnis nach Steuern auf Vorjahresniveau.

Die LHM-S plant für 2022 mit einer weiterhin ansteigenden Beschäftigtenzahl, um die bestehenden und zu verantwortenden Aufgaben erfüllen zu können.

## **Risikobericht**

### Risikomanagementsystem

Die SWM (Stadtwerke München Konzern) verfügen über ein unternehmensweites Frühwarn- und Risikomanagementsystem gemäß dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Mit diesem Risikomanagementsystem ist sichergestellt, dass alle innerhalb der SWM existierenden Risiken systematisch erfasst, bewertet und in einem permanent fortgeschriebenen Risikokatalog umfassend dokumentiert werden.

Die LHM-S ist in dieses Risikomanagementsystem integriert.

### Risikolage

Die Geschäftsführung hat sich mit den Folgen der Corona-Pandemie, den Folgen des Ausbruchs des Krieges zwischen Russland und der Ukraine und deren Einfluss auf die Risikopositionen beschäftigt. Risiken bestehen insbesondere in der problematischen Liefersituation von IT-Equipment. Diese werden von der Geschäftsführung kontinuierlich beobachtet und Bestellungen entsprechend ausgerichtet (s.u.).

### Personalrisiken

Die LHM-S hat einen erheblichen Personalbedarf für Spezialisten-Funktionen. Um diesen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, haben die SWM die Personalgewinnungsaktivitäten in einer Recruiting-Abteilung gebündelt und eng mit dem Personalmarketing und Employer Branding verzahnt. Durch eine zielgruppenspezifische Kandidatenansprache und -bindung sowie gezieltes Talentmanagement soll die Besetzung der freien Positionen sichergestellt werden. Hierauf greift die LHM-S zielorientiert zu, um den spezifischen Personalbedarf für ihr Kerngeschäft zu decken. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen ist abhängig von der Mittelbereitstellung der LHM.

### IT- und Informationssicherheitsrisiken

Unter Anwendung technischer, physischer und organisatorischer Maßnahmen begegnet die LHM-S möglichen Gefährdungen, die sich auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen auswirken können. Dabei stehen datenschutzrechtliche Risiken im besonderen Fokus.

### Beschaffungsrisiken

Grundsätzlich sind die Lieferbedingungen in den Rahmenverträgen fixiert. Aufgrund der benötigten Stückzahlen und der weltweiten Lieferengpässe, verursacht durch die Covid-19-Pandemie, besteht das Risiko, dass nicht alle Projekte fristgerecht umgesetzt werden können. Durch Diversifizierung der einzusetzenden Hersteller und regelmäßige Forecasts gegenüber den Rahmenvertragspartnern wird versucht, die benötigten Mengen bereits langfristig zu sichern und dem Risiko entgegenzuwirken.

### Vorbereitung der Anteilsübertragung an die LHM

Entsprechend einer Beschlussfassung des Stadtrates der LHM vom Dezember 2021 sollen die Gesellschaftsanteile an der LHM-S von der Stadtwerke München GmbH an die LHM veräußert werden. In 2022 wird dieser Übergang durch ein organisationsübergreifendes Projekt der SWM sichergestellt mit dem Ziel, dass die betriebliche Leistungsfähigkeit der LHM-S auch zukünftig gewährleistet ist.

### Gesamtbeurteilung

Risiken, die den Fortbestand der LHM-S gefährden, sind weder im Geschäftsjahr 2021 eingetreten noch für das Geschäftsjahr 2022 erkennbar.

## **Chancenbericht**

Ziel der Konzernstrategie der SWM ist es, der Vision der SWM „München als leuchtendes Beispiel einer lebenswerten und vernetzten Stadt“ nahezukommen und der unternehmerischen Entwicklung der SWM eine dorthin führende Richtung zu geben. Ihre Umsetzung soll den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen. Diese Strategie unterstützt auch die LHM-S mit der Übernahme der IT- Leistungen für die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportstätten und weiteren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport der LHM.

Durch die stetig steigende Nachfrage nach zukunftsfähigen IT- Lösungen für die Vielzahl der Bildungseinrichtungen besteht für die LHM-S im Auftrag der LHM die Chance, die Digitalisierung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrer\*innen und Erzieher\*innen zielorientiert - und im Sinne des Bildungsauftrags medienpädagogisch nutzbar - zu gestalten und wachstumsorientiert auszurichten.

München, den 28. März 2022

LHM Services GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführerin

Geschäftsführerin

Martin Janke

Wenke Barth

Roswitha Hochenrieder

**Bilanz der LHM Services GmbH, München  
zum 31.12.2021**

	31.12.2021 Tsd. EUR	31.12.2020 Tsd. EUR	Anhang
<b>Aktiva</b>			
<u>Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.104	10.369	<b>1</b>
	26.104	10.369	
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	8.781	10.730	<b>2</b>
	<u>34.885</u>	<u>21.099</u>	
<b>Passiva</b>			
<u>Eigenkapital</u>			<b>3</b>
Gezeichnetes Kapital	25	25	
	25	25	
<u>Rückstellungen</u>	5.525	4.548	<b>4</b>
<u>Verbindlichkeiten</u>	29.335	16.526	<b>5</b>
	<u>34.885</u>	<u>21.099</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung der  
LHM Services GmbH, München  
für das Geschäftsjahr 2021**

	<b>2021 Tsd. EUR</b>	<b>2020 Tsd. EUR</b>	<b>Anhang</b>
Umsatzerlöse	163.370	121.794	<b>6</b>
Sonstige betriebliche Erträge	2.973	2.060	<b>7</b>
Materialaufwand	133.956	97.823	<b>8</b>
Personalaufwand	21.881	17.680	<b>9</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.046	6.534	<b>10</b>
Finanzergebnis	-8	-60	<b>11</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.799	580	<b>12</b>
Ergebnis nach Steuern	3.653	1.177	
Aufwendungen aus Gewinnabführung	-3.653	-1.177	<b>13</b>
Jahresüberschuss	0	0	

## Anhang 2021

### LHM Services GmbH, München

#### Allgemeine Angaben

Die LHM Services GmbH (LHM-S) hat ihren Sitz in München und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München (HRB 206063) eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften und nach den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Information werden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) Posten zusammengefasst, die im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

Für die Gliederung der GuV findet das Gesamtkostenverfahren Anwendung.

#### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

##### Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert, unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, die sich am tatsächlichen Ausfallrisiko orientieren, bilanziert.

Im Geschäftsjahr wurden zum Bilanzstichtag alle Forderungen und Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen, die einen Gewinnabführungsvertrag mit der Stadtwerke München GmbH haben und in deren Konzernabschluss einbezogen sind, auf die Stadtwerke München GmbH übertragen und verrechnet.

##### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

##### Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

## Rückstellungen

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, sind laut § 253 Abs. 2 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten fristenkongruenten durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst worden.

Die Altersversorgungszusagen für außertariflich Angestellte bestimmen sich nach dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherungen und werden bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen behandelt. Folglich werden auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB bewertet, wenngleich die Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung formal keine Wertpapiere des Anlagevermögens i. S. v. § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB darstellen. Eine Rückdeckungsversicherung ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten sind (vgl. Rz 74 IDW RS HFA 30).

Pensionsverpflichtungen an außertariflich Angestellte deren Wert sich aus dem notwendigen Erfüllungsbetrag ergibt, werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen nach der „Projected Unit Credit Method“ (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Zugrundelegung der Richttafeln (Sterbetafeln) 2018 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck und der Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,87 % (Vorjahr: 2,30 %) gemäß RückAbzinsV sowie einer Rentendynamik in Höhe von 1,50 % bewertet.

Der handelsrechtliche Rechnungszins ergibt sich nach Maßgabe des in der RückAbzinsV vorgegebenen Verfahrens bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren. Der Rechnungszins für die Bewertung der Pensionsverpflichtung beruht gemäß § 253 Abs. 2 HGB auf dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre.

Bei einer mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren beträgt der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %).

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren (§ 253 Abs. 6 HGB) beträgt 537 EUR. Das BMF hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 zur Auswirkung des § 253 HGB n. F. auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften Stellung genommen. Aufgrund der steuerlichen Organschaft besteht für diesen Unterschiedsbetrag keine Abführungssperre an die Gesellschafterin.

Den Pensionsverpflichtungen an außertariflich Angestellte stehen zur Absicherung Rückdeckungsversicherungsverträge gegenüber, die gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden und an die Pensionäre verpfändet sind. Der beizulegende Zeitwert entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten. Entsprechend werden die Pensionsverpflichtungen und das Deckungsvermögen der Rückdeckungsversicherung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB saldiert ausgewiesen.

Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt nach dem Teilwertverfahren auf Basis der Richttafeln (Sterbetafeln) 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes von 0,30 % (Vorjahr: 0,44 %) auf der Grundlage einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von einem Jahr und einer Besoldungs- bzw. Entgeltodynamik von 1,40 % - 2,00 % (Vorjahr: 1,40 % - 2,00 %) bezüglich des Erfüllungsrückstandes, der Aufstockungszahlungen und der Abfindungen. Die Rückstellung für Altersteilzeit wird gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem Deckungsvermögen saldiert ausgewiesen. Im Geschäftsjahr ergibt sich eine Rückstellung.

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln (Sterbetafeln) 2018 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren. Der Rechnungszins für die Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen beruht auf dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre und beträgt 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %), einem Entgeltrend von 1,40 % - 3,00 % (Vorjahr: 1,40 % - 3,00 %) sowie einem Trend für die Beitragsbemessungsgrenze von 2,00 % (Vorjahr: 2,00 %).

Bei den Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung getragen.

Die Effekte aus Änderungen der Abzinsungszinssätze werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

#### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

#### Latente Steuern

Latente Steuern sind aufgrund der Einbeziehung in den ertragsteuerlichen Organkreis nicht zu bilden.



## Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Stand 31.12.2021 Tsd. EUR	davon RLZ > 1 Jahr Tsd. EUR	Stand 31.12.2020 Tsd. EUR	davon RLZ > 1 Jahr Tsd. EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.509	0	1.429	0
Forderungen gegen die Gesellschafterin	20.593	0	8.847	0
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0	93	0
- davon aus Steuern	2	0	92	0
	26.104	0	10.369	0

In den Forderungen gegen die Gesellschafterin sind neben Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch Verbindlichkeiten aus dem Gewinnabführungsvertrag sowie Forderungen aus dem Cash-Pooling enthalten.

### 2. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 8.781 Tsd. EUR (Vorjahr: 10.730 Tsd. EUR). Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen vorausbezahlte IT-Wartungsverträge für Folgejahre.

### 3. Eigenkapital

	Stand 31.12.2020 Tsd. EUR	Zugang Tsd. EUR	Abgang Tsd. EUR	Stand 31.12.2021 Tsd. EUR
Gezeichnetes Kapital	25	0	0	25
	25	0	0	25

Alleingesellschafterin ist die Stadtwerke München GmbH, mit der ein Gewinnabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2021 bestand.

### 4. Rückstellungen

	Stand 31.12.2021 Tsd. EUR	Stand 31.12.2020 Tsd. EUR
Pensionsrückstellungen	2	2
Sonstige Rückstellungen	5.523	4.546
	5.525	4.548

Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird die Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, mit diesen Verpflichtungen verrechnet. Die fortgeführten Anschaffungskosten der Vermögenswerte betragen 126 Tsd. EUR, der beizulegende Zeitwert des saldierungsfähigen Deckungsvermögens beläuft sich auf 125 Tsd. EUR, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden beträgt 127 Tsd. EUR. Es ergibt sich eine Pensionsrückstellung in Höhe von 2 Tsd. EUR.

Der Zinsaufwand aus der Bewertung der Pensionsverpflichtung beträgt 3 Tsd. EUR. Der Zinsertrag aus den saldierungsfähigen Vermögenswerten beläuft sich auf 2 Tsd. EUR.

Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird das Deckungsvermögen für Altersteilzeitverpflichtungen, das dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist und ausschließlich der Erfüllung

von Schulden aus Altersteilzeitverpflichtungen dient, mit diesen Verpflichtungen saldiert. Die fortgeführten Anschaffungskosten der Vermögenswerte betragen 170 Tsd. EUR, der Zeitwert des saldierungsfähigen Deckungsvermögens beläuft sich auf 170 Tsd. EUR, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden beträgt 185 Tsd. EUR. Es ergibt sich eine Rückstellung für Altersteilzeit in Höhe von 15 Tsd. EUR.

Der Zinsaufwand aus der Bewertung der Altersteilzeitverpflichtung beträgt 0,4 Tsd. EUR. Der Zinsertrag aus den saldierungsfähigen Vermögenswerten beläuft sich auf 0 Tsd. EUR.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 4.066 Tsd. EUR und Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von 1.447 Tsd. EUR.

### 5. Verbindlichkeiten

	<b>Stand 31.12.2021 Tsd. EUR (Vorjahr)</b>	<b>davon RLZ bis 1 Jahr Tsd. EUR (Vorjahr)</b>	<b>davon RLZ 1 - 5 Jahre Tsd. EUR (Vorjahr)</b>	<b>davon RLZ &gt; 5 Jahre Tsd. EUR (Vorjahr)</b>
Erhaltene Anzahlungen	0 (1.492)	0 (1.492)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	29.037 (14.768)	29.037 (14.768)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23 (0)	23 (0)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	275 (266)	275 (266)	0 (0)	0 (0)
- davon aus Steuern	275 (266)	275 (266)	0 (0)	0 (0)
	29.335	29.335	0	0
	(16.526)	(16.526)	(0)	(0)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind unbesichert.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 6. Umsatzerlöse

	2021 Tsd. EUR	2020 Tsd. EUR
Erbringung von IT- und TK-Leistungen	155.088	115.289
Betrieb und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen	8.282	6.505
	163.370	121.794

### 7. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 1.214 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.033 Tsd. EUR) enthalten, die vollumfänglich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen.

### 8. Materialaufwand

	2021 Tsd. EUR	2020 Tsd. EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	54.197	36.565
Aufwendungen für bezogene Leistungen	79.759	61.258
	133.956	97.823

### 9. Personalaufwand

	2021 Tsd. EUR	2020 Tsd. EUR
Löhne und Gehälter	17.506	14.254
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.375	3.426
- davon für Altersversorgung	1.193	939
	21.881	17.680

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 252 (Vorjahr: 211) Arbeitnehmer\*innen (davon 188 männlich und 64 weiblich), zwei Aushilfen (Vorjahr: zwei) (davon einer männlich und eine weiblich) und 25 (Vorjahr: 24) Auszubildende beschäftigt.

### 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im Vorjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 614 Tsd. enthalten.

### 11. Finanzergebnis

	2021 Tsd. EUR	2020 Tsd. EUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8	-60
- davon an verbundene Unternehmen	0	-52
- davon aus Aufzinsung	-8	-8
	-8	-60

## 12. Steuern

Die Steuer wird pauschal auf Basis des auf volle Prozent aufgerundeten nominellen kombinierten Steuersatzes (33 %) aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer des Betriebs gewerblicher Art (BgA) U-Bahnbau und -verpachtung umgelegt.

## 13. Aufwendungen aus Gewinnabführung

Entsprechend des Gewinnabführungsvertrags wird der Gewinn in Höhe von 3.653 Tsd. EUR (Vorjahr: 1.177 Tsd. EUR) an die Gesellschafterin Stadtwerke München GmbH abgeführt.

## **Sonstige Angaben**

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- Mit der Stadtwerke München GmbH wurde am 28. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 ein Pachtvertrag für das Rechenzentrum IT geschlossen. Dieser Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2027. Nach Ablauf der festen Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist für den Vermieter beträgt dabei 22 Monate zum Ablauf der festen Mietzeit beziehungsweise der jeweiligen verlängerten Mietzeit. Die Kündigungsfrist für den Mieter beträgt dabei 26 Monate zum Ablauf der festen Mietzeit beziehungsweise der jeweiligen verlängerten Mietzeit.
- Einschließlich des oben genannten Vertrags bestehen zum 31. Dezember 2021 sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 163.008 Tsd. EUR.
- Das übrige Bestellobligo beträgt 20.567 Tsd. EUR.
- Für die Mitarbeiter\*innen der LHM-S besteht, soweit sie nicht nach beamtenrechtlichen oder eigenversorgungsrechtlichen Grundsätzen einen Anspruch auf Altersversorgung haben und damit eine entsprechende Vorsorge über die Pensionsrückstellungen getroffen wurde, eine Mitgliedschaft bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Der Regelumlagesatz zur Zusatzversorgungskasse zur Altersversorgung beträgt 7,75 % (seit 1. Januar 2013). Diese Arbeitgeberbeiträge sind im Gesamtbrutto enthalten. Im Jahre 2021 betrug die umlagepflichtige Gehaltssumme 14.736 Tsd. EUR für 294 Anspruchsberechtigte.

### Aufsichtsratsvergütung

Im Geschäftsjahr 2021 betragen die Bezüge des Aufsichtsrats 20 Tsd. EUR.

### Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung

Die Angabe der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung unterbleibt gem. § 286 Abs. 4 HGB.

### Abschlussprüferhonorar

Auf die Angabe des Gesamthonorars des bestellten Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wurde verzichtet, da die Angabe im Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH enthalten ist.

### Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH, München, (HRB 121920) einbezogen. Diese stellt als Mutterunternehmen für das Geschäftsjahr 2021 einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis auf, der beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wird.

### Nachtragsbericht

Die Spannungen zwischen Russland und der Ukraine spitzten sich im Februar weiter zu. Als Reaktion auf den russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die EU, die USA und weitere Staaten Sanktionen gegen Russland und einzelne Personen verhängt. Diese Maßnahmen werden im Zeitverlauf entsprechend der weiteren Entwicklung angepasst. Aufgrund der weiteren Eskalation in der Ukraine ergeben sich zahlreiche Risiken, die sich auf die Gesellschaft auswirken könnten.

Um mögliche Risiken für die Gesellschaft frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können, beschäftigt sich ein Krisenstab um die Konzerngeschäftsführung bei der SWM GmbH bereits seit Oktober 2021 regelmäßig intensiv mit der Entwicklung der Energiemärkte. Dieser Krisenstab wurde Anfang 2022 um die Themen Versorgungssicherheit sowie Cybersicherheit und deren Folgen auf die Gesellschaft erweitert.

Zudem kommt es durch die gestiegenen Preise und die hohe Volatilität zu steigenden Kreditrisiken, die sich unter Umständen negativ auf das Unternehmen auswirken könnten. Zudem sieht die Geschäftsführung das Risiko gezielter Cyberangriffe auf die SWM als Betreiber von kritischer Infrastruktur.

Konkrete Auswirkungen eines weiter eskalierenden Krieges und mögliche Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft sind derzeit nicht absehbar. Daher werden die aktuellen Entwicklungen täglich durch die Unternehmensführung beobachtet und bewertet.

Insgesamt sieht die Gesellschaft jedoch weder das operative Geschäft noch die Liquiditätssituation als gefährdet an und hat keine Ereignisse identifiziert, die eine wesentliche Unsicherheit begründen können.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

## Die Organe der LHM Services GmbH

### Der Aufsichtsrat

Vorsitzender: Dieter Reiter, Oberbürgermeister  
 Stellvertretender Vorsitzender: Javier Milla-Perez, IT-Angestellter  
 Christoph Frey, berufsmäßiger Stadtrat  
 Thomas Bönig, berufsmäßiger Stadtrat  
 Beatrix Burkhardt, Gymnasiallehrerin im Ruhestand/Rentnerin  
 Barbara Likus, Sozialarbeiterin  
 Sebastian Weisenburger, Hausmann  
 Rosa-Maria Grether, Referentin Betriebsrat SWM Versorgungs GmbH  
 Birgit Steilen, Volljuristin

### Die Geschäftsführung

Vorsitzender der Geschäftsführung  
 Strategisches Kundenmanagement  
 Technische Services  
 IT

Martin Janke  
 Wenke Barth  
 Roswitha Hochenrieder

München, den 28. März 2022  
 LHM Services GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführerin

Geschäftsführerin

Martin Janke

Wenke Barth

Roswitha Hochenrieder

## LHM Services GmbH, München Rechtliche Verhältnisse

---

### 1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die LHM-S ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206063 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 3. Januar 2022 mit letzter Eintragung vom 22. Oktober 2021 lag uns vor. Auskunftsgemäß haben sich zwischenzeitlich keine eintragungspflichtigen Änderungen ergeben.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19. Oktober 2021.

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind laut Gesellschaftsvertrags die Errichtung und der Betrieb/die Betriebsführung von Gebäuden und technischen Anlagen sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, sowie die von weiteren im kommunalen Interesse zu erbringenden Dienstleistungen im Wesentlichen für die LHM und deren Unternehmen unter Verfolgung eines öffentlichen Zwecks, insbesondere in Bezug auf kommunale Infrastruktureinrichtungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst ausführen oder durch Gesellschafter oder durch Dritte ausführen lassen.

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Die Stammeinlage wird von der SWM GmbH als Alleingesellschafterin gehalten und ist voll eingezahlt.

### Geschäftsführung und Vertretung

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Geschäftsführung wird auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang verwiesen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Prokura wurde nicht erteilt.

### Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gem. § 7 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang verwiesen.

### Gesellschafterbeschlüsse

Durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 30. April 2021 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

In derselben Gesellschafterversammlung wurde die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt.



Durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 13. April, 6. Juli und 19. Oktober 2021 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert.

## 2. Wesentliche Verträge

Mit der Landeshauptstadt München bestand bis zum 31.12.2021 ein Vertrag über die Betriebsführung hinsichtlich öffentlicher WC-Anlagen in München. Dieser Vertrag wurde am 18. September 2013 und mit Wirkung zum 1. Juli 2013 geschlossen. Er hatte zunächst eine Laufzeit von 20 Jahren und verlängerte sich im Anschluss daran auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 an die Stadtwerke München GmbH veräußert.

Mit der Landeshauptstadt München besteht mit Vertrag vom 28. Juni 2018 ein Grundsatzvertrag über IT- und TK-Leistungen an den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportstätten und weiteren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München. Mit dem Vertrag beabsichtigt die Landeshauptstadt München, dass die LHM-S umfangreiche IT- und TK-Leistungen für diese erbringt. Die strategische Leistungssteuerung soll Aufgabe der Landeshauptstadt München sein. Die operative Leistungssteuerung und Leistungserbringung sollen durch die LHM-S erfolgen. In einem gesonderten Übergangsvertrag desselben Tages regeln die Parteien die besonderen Bestimmungen für die Vorbereitungs- und Übergangsphase bis zur Übernahme der vollständigen, eigenständigen operativen Leistungssteuerung und Leistungserbringung durch die LHM-S. Die LHM-S erhält sämtliche Kosten inklusive einer 2 % bzw. 5 % Marge als kalkulatorischen Gewinn erstattet. Der Grundsatzvertrag ist unbefristet. Der Grundsatzvertrag kann erstmals zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalendermonats. Dieser Grundsatzvertrag kann nur gemeinsam mit dem Übergangsvertrag gekündigt werden, soweit sich der Übergangsvertrag nicht durch Erfüllung bereits erledigt hat. Für den Übergangsvertrag gelten die Rechte zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung entsprechend des Grundsatzvertrages.

Mit Ergebnisabführungsvertrag vom 29. Juni 2018 verpflichtet sich die LHM-S vertragsgemäß, ihren ganzen Gewinn an die SWM GmbH abzuführen. Die SWM GmbH ist verpflichtet, die Verluste der LHM-S abzudecken. Der Vertrag wurde am 4. Juli 2018 in das Handelsregister eingetragen. Er wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2018 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Vorschriften des

§ 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2021 wurde der Ergebnisabführungsvertrag zum 31. Dezember 2021 gekündigt.

Durch Vertrag vom 26. Juni 2013 wird die LHM-S in das Cash-Pooling der SWM GmbH einbezogen.

Mit der SWM GmbH besteht seit dem 21. Juni 2018 ein Geschäftsbesorgungsvertrag „Zentrale Aufgaben“ hinsichtlich der Übertragung von unter anderen folgenden Leistungen (Management- und Personalentwicklung, Finanzen und kaufmännische Steuerung, Logistik und Einkauf, Zentrale Angelegenheiten und Recht). Der Vertrag trat mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft und hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Die Vergütung wird jährlich neu festgelegt.

Mit Datum vom 27. Juni 2013 wurde zwischen der LHM-S und der SWM Services ein Geschäftsbesorgungsvertrag über die technische Betriebsführung einschließlich der Aufgaben des kaufmännischen Gebäudemanagements geschlossen. Die SWM Services übernimmt dabei Aufgaben wie die Planung, Koordination, Steuerung, Ausführung, Kontrolle und Abrechnung. Die Leistungen für die technische Betriebsführung werden gemäß vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Für das kaufmännische Gebäudemanagement erhält die SWM Services eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von ursprünglichen TEUR 94, die sich jährlich um 2 % erhöht. Der Vertrag trat mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft und lief zunächst bis zum 31. Dezember 2014. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist im Geschäftsjahr nicht erfolgt.

Zwischen der SWM GmbH und der LHM-S wurde am 28. Juni 2018 ein Pachtvertrag geschlossen. Die LHM-S pachtet von der SWM GmbH die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software zur Nutzung. Der Vertrag ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten und läuft bis zum 31. Dezember 2022. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag ist ungekündigt.

### 3. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der SWM GmbH im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB und wird in den Konzernabschluss einbezogen.

### 4. Steuerliche Verhältnisse

Zwischen der SWM GmbH als Organträgerin und der LHM-S bestand bis zum 31. Dezember 2021 eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft.

Zwischen der LHM als Organträgerin und der LHM-S besteht seit 3. Juli 2018 eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Die Steuererklärungen des Organkreises für den Veranlagungszeitraum 2018 wurden im Jahr 2020 unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt. Die Steuererklärungen des Organkreises für den Veranlagungszeitraum 2019 sind erstellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht worden. Eine Veranlagung ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Steuererklärungen der Gesellschaft wurden für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 im Jahr 2021 unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschaft sind bis einschließlich Geschäftsjahr 2013 durch die steuerliche Außenprüfung geprüft und abschließend veranlagt.

LHM Services GmbH, München  
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

---

Übersicht der Fragenkreise

- Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
- Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem
- Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- Fragenkreis 6: Interne Revision
- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen
- Fragenkreis 9: Vergaberegelungen
- Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan
- Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- Fragenkreis 12: Finanzierung
- Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung
- Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

## Fragenkreis 1:

## Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die zuständigen Organe für die Angelegenheiten einer GmbH sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und, soweit ein solcher gebildet ist, der Aufsichtsrat.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2018 hat die LHM-S eine Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags erlassen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 6. Juli 2021 wurde eine Neufassung des Gesellschaftervertrags beschlossen.

Für die Gesellschafterversammlung gelten die Vorgaben nach §§ 13-15 des Gesellschaftsvertrags.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in Ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen und sieben Gesellschafterversammlungen statt. Über diese wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind auskunftsgemäß in keinen derartigen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Frage ist nicht einschlägig, da die Angabe der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterbleibt.

#### Fragenkreis 2:

##### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Wesungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organisationsplan sind Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Wesungsbefugnisse ersichtlich. Der Organisationsplan wird bei Veränderungen der Unternehmensstruktur aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschaft ist in verschiedene Vorkehrungen zur Korruptionsprävention der SWM GmbH, die für alle Gesellschaften des SWM-Konzerns gelten, einbezogen. Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind bei der SWM GmbH

ergriffen und dokumentiert. Die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Schriftliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse, die für alle Gesellschaften des SWM-Konzerns gelten, liegen vor. Sie sind im Organisationshandbuch des SWM-Konzerns dokumentiert. Zusätzliche Anweisungen für die Durchführung der betrieblichen Prozesse ergeben sich aus den verschiedenen Qualitätsmanagement-Handbüchern, die für den Großteil der Unternehmensbereiche erstellt wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und sind auch in elektronischer Form archiviert.

### Fragenkreis 3:

#### Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Geschäftsführung stellt gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags jeweils jährlich rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, so dass die letzte ordentliche Gesellschaftsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan zur Kenntnis nehmen, ihn beraten und genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan enthält auch eine fünfjährige Finanzplanung. Sowohl die Planungstiefe als auch der Planungshorizont entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planeinhaltung sowie sich ergebende Abweichungen werden systematisch im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SWM GmbH untersucht. Hierzu werden quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche der Ergebnisse der Konzernunternehmen durchgeführt. Planabweichungen werden quartalsweise im Rahmen der Zwischenberichterstattung an die jeweilige Geschäftsführung berichtet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SWM GmbH durchgeführt. Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sind im Berichtszeitraum eingehalten worden. Die Daten für die Buchhaltung werden fortlaufend und zeitnah erfasst; sie stehen in aufbereiteter Form jederzeit zur Verfügung. Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SWM GmbH durchgeführt. Zusätzlich ist die LHM-S über den Vertrag über Kontoführung und -deckung mit der SWM GmbH in das zentrale Cash-Pooling eingebunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das bestehende Finanzmanagement die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung nicht gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management wird im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SWM GmbH durchgeführt. Anhaltspunkte, dass geltende Regelungen nicht eingehalten worden sind, bestehen nicht.



- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Rechnungswesen, inklusive Mahnwesen, wird im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SWM GmbH durchgeführt.

Auf Basis der vertraglich vereinbarten Abschlags- und Teilzahlungen mit der LHM ist eine regelmäßige Rechnungslegung, d. h. ein regelmäßiger Liquiditätszufluss, sichergestellt.

Wir haben keine Hinweise darauf, dass eine vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung nicht sichergestellt wäre. Im Berichtsjahr war auskunftsgemäß kein Mahnwesen erforderlich.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsführung durch die SWM GmbH und umfasst auch die Steuerung der Leistungserbringung weiterer externer Dienstleister (z. B. Rahmenverträge zu Hardware und Service).

Wir haben keine Hinweise, dass das Controlling nicht den Anforderungen des Unternehmens entspricht oder wesentliche Bereiche des Unternehmens nicht abgedeckt wären.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hält keine Anteile an Tochterunternehmen und Beteiligungen, daher ist die Frage nicht einschlägig.

## Fragenkreis 4:

## Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die SWM GmbH verfügt für den SWM-Konzern über ein unternehmensweites Frühwarn- und Risikomanagementsystem gemäß KonTraG. Damit ist sichergestellt, dass alle innerhalb des SWM-Konzerns existierenden Risiken systematisch erfasst, bewertet und laufend in einem Risikokatalog fortgeschrieben werden. Die LHM-S ist durch den Geschäftsbesorgungsvertrag „Zentrale Aufgaben“ mit der SWM GmbH in dieses Risikomanagementsystem integriert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir haben keine Hinweise darauf, dass im Rahmen der Überwachung durch Geschäftsführung und Controlling bestandsgefährdende Risiken nicht erkannt werden können.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf Fragenkreis 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf Fragenkreis 4 a).

## Fragenkreis 5:

## Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Von der Gesellschaft werden auskunftsgemäß keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Wir verweisen auf Fragenkreis 5 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf die

- Erfassung der Geschäfte;
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse;
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung;
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen auf Fragenkreis 5 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Wir verweisen auf Fragenkreis 5 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen auf Fragenkreis 5 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Wir verweisen auf Fragenkreis 5 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 6:

##### Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Bei Bedarf kann die Konzernrevision der SWM GmbH tätig werden. Im Geschäftsjahr war die Konzernrevision für die Gesellschaft nicht tätig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei Ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf Fragenkreis 6 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte

Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf Fragenkreis 6 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf Fragenkreis 6 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf Fragenkreis 6 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf Fragenkreis 6 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Unsere Prüfungen ergaben keine Hinweise, dass erforderliche Zustimmungen im Geschäftsjahr 2021 nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden nach unseren Feststellungen keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für die Vornahme solcher Maßnahmen ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Geschäftstätigkeit der LHM-S basiert im Wesentlichen auf dem Grundsatzvertrag über IT- und TK-Leistungen an den Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und weiteren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, der in der Präambel insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit festlegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzvertrags haben wir weitere Verträge im Hinblick auf die Umsetzung der Maßgaben des Grundsatzvertrags gewürdigt.

Für folgende Verträge der LHM-S mit Gesellschaften des SWM-Kernkonzerns haben wir untersucht, ob die Vergütungsmodelle den Regelungen vergleichbarer Verträge mit anderen Gesellschaften des SWM-Kernkonzerns entsprechen:

- Dienstleistungsvertrag mit SWM Services
- Geschäftsbesorgungsvertrag für zentrale Aufgaben mit der SWM GmbH
- Kfz-Überlassungs- und Full-Service Vertrag mit der SWM GmbH
- Untermietvertrag für das Rechenzentrum mit der SWM GmbH
- Pachtvertrag (Anlagegüter) mit der SWM GmbH
- Untermietvertrag für die Büroflächen im Sapporobogen mit der SWM GmbH

Nach den im Rahmen unserer Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen orientieren sich die getroffenen Vergütungsregelungen in den genannten Verträgen an vergleichbaren Verträgen mit anderen Gesellschaften des SWM-Kernkonzerns.

Hinsichtlich der Anstellungsverträge der LHM-S mit den Mitarbeitern haben wir untersucht, ob die Vergütungsmodelle und die weiteren arbeitsvertraglichen Regelungen (für AT und TV-V) den Regelungen entsprechen, welche ansonsten im SWM-Kernkonzern angewendet werden.

Im Rahmen unserer Stichprobe haben wir festgestellt, dass die Anstellungsverträge der Gesellschaft auf den Vorlagen der SWM GmbH aufbauen. Diese beinhalten insbesondere die gleichen Regelungen und arbeitsvertraglichen Regelungen, die im restlichen SWM-Kernkonzern zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich des Grundsatzvertrags haben wir folgende Punkte untersucht:

- Werden ausschließlich vom RBS beauftragte Leistungen für die LHM/RBS in Rechnung gestellt?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Leistungen festgestellt, für die Rechnungen aus dem Grundsatzvertrag gestellt wurden, die nicht vom RBS beauftragt wurden.

- Wurde die Marge nach Ziff. 10.2 des Grundsatzvertrags korrekt ermittelt?

Nach unseren Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung der LHM-S wurde die Marge nach Ziff. 10.2 des Grundsatzvertrags korrekt ermittelt.

- Wurde die umsatzsteuerliche Organschaft der LHM-S mit dem RBS korrekt ausgeprägt?

Für die umsatzsteuerliche Organschaft ist eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung erforderlich. Nach den uns erteilten Auskünften sind die Voraussetzungen aktuell wie folgt erfüllt: Die finanzielle Eingliederung ist in der Kette über die 100 %-Beteiligung der Landeshauptstadt München an der SWM GmbH, die wiederum zu 100 % an der LHM-S beteiligt ist, gegeben. Die wirtschaftliche Eingliederung wurde mittels einer Betriebsaufspaltung erreicht. Die LHM-S erhält eine Rechenzentrumsdienstleistung vom Betrieb gewerblicher Art (BgA) IT@M der Landeshauptstadt München. Diese Dienstleistung (Serverflächen incl. weiterer Leistungselemente) ist eine wesentliche Betriebsgrundlage der LHM-S. Durch die Betriebsaufspaltung gilt die wirtschaftliche Eingliederung als erfüllt. Die organisatorische Eingliederung erfolgt über den Vorsitzenden der Geschäftsführung, welcher im Zweifel Letztentscheidungsrechte innehat. Der Vorsitzende der Geschäftsführung – Martin Janke – ist Arbeitnehmer

der Landeshauptstadt München. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Landeshauptstadt München ihren Willen in der täglichen Geschäftsführung durchsetzen kann.

Über die oben genannten Einzelfeststellungen zu spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Grundsatzvertrag haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisungen oder bindenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung übereinstimmen.

#### Fragenkreis 8:

##### Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerten und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr sind keine Investitionen erfolgt, daher ist die Frage nicht einschlägig.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Wir verweisen auf Fragenkreis 8 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir verweisen auf Fragenkreis 8 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir verweisen auf Fragenkreis 8 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.



- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wir verweisen auf Fragenkreis 8 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 9:

##### Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF (neu VgV), EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für die Beauftragung weiterer externer Dienstleister gelten die zentralen Ausschreibungsregelungen des SWM-Kernkonzerns, nach denen grundsätzlich mehrere Vergleichsangebote einzuholen sind. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir nicht festgestellt.

#### Fragenkreis 10:

##### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet in der Gesellschafterversammlung vor allem über den Jahresabschluss und Wirtschaftsplan. Im Geschäftsjahr 2021 fanden sieben Gesellschafterversammlungen statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte in der Gesellschaftsversammlung vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir haben keine Hinweise, dass eine zeitnahe Information über wesentliche Vorgänge nicht gegeben ist. Besondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht vorgelegen. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine derartige Berichterstattung wurde auskunftsgemäß nicht verlangt. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf Fragenkreis 10 d). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Als Angestellte der SWM Services bzw. der Gesellschaft ist die Geschäftsführung über die Fremdmandatsklausel in der D&O-Versicherung der SWM GmbH abgesichert. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Wir haben keine Hinweise auf die Meldung von Interessenkonflikten, die Frage ist daher nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 11:

##### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft verfügt über keine Bestände, die Frage ist daher nicht einschlägig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte auf im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände ergeben.

## Fragenkreis 12:

## Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf die Darstellung der Kapitalstruktur im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.4). Investitionsverpflichtungen bestehen nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage der Gesellschaft ist durch den operativen Cashflow gekennzeichnet. Kurzfristige Kreditaufnahmen können im Rahmen des Cash-Pooling-Vertrags mit der SWM GmbH getätigt werden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf den Erhalt von Finanz-/Fördermitteln oder Garantien der öffentlichen Hand. Die Frage ist daher nicht einschlägig.

## Fragenkreis 13:

## Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf Finanzierungsprobleme ergeben.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Zwischen der LHM-S und der SWM GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Aus diesem Grund ist diese Frage nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 14:

##### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft verfügt über keine Segmente, die Frage ist daher nicht einschlägig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist nach unseren Feststellungen keine Konzessionsabgabe zu leisten, die Frage ist daher nicht einschlägig.

## Fragenkreis 15:

## Verlustbringende Geschäfte und Ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf verlustbringende Geschäfte ergeben, die Frage ist daher nicht einschlägig.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf Fragenkreis 15 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.

## Fragenkreis 16:

## Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Diese Frage ist nicht einschlägig, da im Berichtsjahr kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird. Die Gesellschaft erzielte im Berichtsjahr einen Gewinn, der an die SWM GmbH abgeführt wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf Fragenkreis 16 a). Die Frage ist daher nicht einschlägig.



## Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.